

## **Teilnehmehinweise für geführte MTB-Touren / MTB-Kinder- bzw- Jugendtrainings des MSC Mithras Schwarzerden Abteilung MTB „Grüne Hölle Freisen“**

**Mit der Anmeldung und/oder Teilnahme an einer geführten Mountainbiketour bzw. einem Kinder- und Jugendtraining des MSC Mithras Schwarzerden Abt. MTB „Grüne Hölle Freisen“ erklärt der/die Teilnehmer/in, dass er die nachfolgenden Teilnahme-hinweise gelesen hat und damit einverstanden ist:**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Der MSC Mithras Schwarzerden Abt. MTB „Grüne Hölle Freisen“ (im Weiteren mit GHF bezeichnet) ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung u.A. des MTB-Sports.

(2) Die GHF veranstaltet geführte Mountainbiketouren/Kinder- und Jugendtrainings. Der individuelle Leiter dieser Touren/Trainings wird im Weiteren als Guide bezeichnet.

(3) Soweit nachfolgend männliche Begriffsbestimmungen verwendet werden schließen diese, soweit anwendbar, die weiblichen Begriffsbestimmungen mit ein.

### **§ 2 Verfügbarkeit dieser Hinweise**

Auf die Teilnehmehinweise wird in jeder Ausschreibung für geführte Mountainbiketouren der GHF / bei Neumitgliedschaft in der GHF hingewiesen. Sie können unter „[www.g-h-f.org](http://www.g-h-f.org)“ nachgelesen und ausgedruckt werden.

### **§ 3 Absage oder Abbruch von Touren**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme oder Durchführung einer ausgeschriebenen Tour/eines Trainings. Die GHF und/oder der Guide sind jederzeit – auch kurzfristig – berechtigt, die Tour/das Training ohne Angabe von Gründen abzusagen oder abubrechen sowie Teilnehmer von der Teilnahme an der Tour/am Training auszuschließen.

### **§ 4 Teilnahmevoraussetzungen**

Witterungsbedingungen entsprechende Kleidung und ggfs. angemessene Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe, Protektoren). Alle Teilnehmer haben selbst für eine ausreichende Verpflegung und Getränke zu sorgen.

#### **§ 4 Aufgaben des Guides**

(1) Sofern nichts anderes angegeben ist, besteht die Aufgabe des Guides bei einer Tour ausschließlich darin, den Teilnehmern den Weg zu zeigen sowie die Orientierung abseits von öffentlichen Straßen und Wegen zu erleichtern. Die Teilnehmer sind sich darüber bewusst und damit einverstanden, dass der Tourverlauf und die Tourdauer, z. B. aufgrund von Witterungs- und Wegebedingungen, jederzeit – auch im Verlauf einer Tour – Änderungen unterliegen können und sich insbesondere auch der Zeitpunkt der Rückkehr nach vorne oder nach hinten verschieben kann.

(2) Es ist nicht Verpflichtung des Guides, die konditionellen oder fahrtechnischen Fähigkeiten der Teilnehmer zu beurteilen oder ihnen hierzu Ratschläge zu erteilen.

(3) Im Kinder- und Jugendtraining sind die Guides verpflichtet, die konditionellen und fahrtechnischen Fähigkeiten der Kinder/Jugendlichen bei der Planung und Durchführung des Trainings zu berücksichtigen und Gefahrensituationen soweit wie möglich zu meiden.

#### **§ 5 Gefahrtragung**

(1) Dem Teilnehmer einer Tour/eines Trainings der GHF ist bekannt, dass die Benutzung eines Mountainbikes sowohl auf als auch abseits befestigter Strassen besondere körperliche Anforderungen stellt und mit spezifischen Gefahren verbunden ist.

(2) Die Teilnahme an einer Tour/einem Training erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Touren/Trainings führen sowohl über öffentliche Straßen und Wege als auch über befestigte und unbefestigte Wege und Pfade. Angaben über den geplanten Wegverlauf, die Länge und Dauer sowie den konditionellen und/oder fahrtechnischen Schwierigkeitsgrad einer Tour sind unverbindlich und dienen ausschließlich dazu, den Teilnehmern einen groben Eindruck von den sie erwartenden Anforderungen zu geben. Angaben zum fahrtechnischen Schwierigkeitsgrad einer Tour beziehen sich auf die sog. Singletrailsskala, die unter [www.singletrail-skala.de](http://www.singletrail-skala.de) nachzulesen ist. Die Teilnehmer an einer Tour/einem Training müssen selbst und in eigener Verantwortung beurteilen und entscheiden, ob sie diesen Anforderungen entsprechen.

Fehleinschätzungen in diesem Zusammenhang liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Teilnehmers.

#### **§ 6 Verhalten der Teilnehmer**

(1) Die Teilnehmer einer Tour/eines Trainings sind dazu verpflichtet, sich jederzeit so zu verhalten, dass sie sich und andere Teilnehmer nicht gefährden. Hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Sicherheitsabstand und eine den Weg- und Sichtverhältnissen sowie dem persönlichen Können angepasste Geschwindigkeit und Fahrweise.

(2) Die Teilnehmer eines Fahrtechniktrainings sind insbesondere verpflichtet, die im Rahmen des Fahrtechniktrainings gestellten und aufeinander aufbauenden praktischen Übungsaufgaben zu absolvieren und auf Aufforderung des Guides zur Erlangung größtmöglicher Sicherheit zu wiederholen. Den Anweisungen des Guides

zur Durchführung einzelner Übungen, insbesondere seinen Sicherheitshinweisen, ist jederzeit zu folgen.

(3) Alle Teilnehmer haben ihre – vor allem konditionellen und fahrtechnischen – Fähigkeiten selbst einzuschätzen und ihre Fahrweise daran auszurichten. Die Teilnehmer müssen insbesondere selbst beurteilen, ob sie einen Wegabschnitt sicher und ohne sich oder andere zu gefährden mit dem Mountainbike fahren können; im Zweifelsfall ist ein Wegabschnitt vorher zu besichtigen und/oder das Mountainbike zu schieben oder zu tragen.

(4) Alle Teilnehmer haben auf öffentlichen Straßen und Wegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in eigener Verantwortung einzuhalten. Darüber hinaus sind die DIMB Trail Rules einzuhalten; die DIMB Trail Rules können unter [www.dimb.de](http://www.dimb.de) nachgelesen werden.

(5) Die Teilnehmer sind sich darüber im Klaren, dass Mountainbiketouren mit gewissen Risiken und Gefahren verbunden sind und nehmen diese Risiken und Gefahren bewusst und mit vollem Einverständnis in Kauf. Die Teilnehmer sind sich dabei insbesondere darüber bewusst und nehmen es in Kauf, dass es zu Stürzen und daraus resultierenden – auch schwersten – Sach-, Personen- oder Vermögensschäden oder zum Tod kommen kann. Gefahren und Risiken können sich insbesondere, aber nicht nur, aus den – häufig auch wechselnden – Witterungs- und Wegebedingungen sowie dem Verhalten Dritter ergeben. Auch eine nicht ausreichende gesundheitliche Verfassung, mangelnde Kondition sowie Selbstüberschätzung oder unzureichende fahrtechnische Fähigkeiten der Teilnehmer können zu einer Gefährdung der eigenen Person oder Anderen führen. Weder die GHF noch der Guide sind verpflichtet, für eine Absicherung der Strecke zu sorgen oder auf Gefahren hinzuweisen (Ausnahme für Gefahrenhinweise: Kinder- und Jugendtraining).

### **§ 7 Haftung der GHF**

Soweit die GHF für rechtswidrig verursachte Schäden haftet, gilt Folgendes: Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die GHF unbeschränkt, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten (Tun oder Unterlassen) ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet die GHF unbeschränkt, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten (Tun oder Unterlassen) ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Übrigen ist die Haftung der GHF ausgeschlossen.

Soweit die Haftung der GHF ausgeschlossen ist, gilt dies auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle eines Schadens ist, soweit möglich, der Guide unverzüglich vor Ort unter Angabe von Name und Wohnanschrift zu informieren. Darüber hinaus ist ein Unfall unverzüglich dem 1. Vorsitzenden der GHF, Dr. Klaus-Peter Dausend, 66629 Freisen-Oberkirchen, zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.